



## **GROSSER RAT**

Kommission Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV)

24. Juni 2022

### **ANHÖRUNGSBERICHT**

---

Parlamentarische Initiative betreffend einen neuen Paragrafen "Klima"  
in der Verfassung des Kantons Aargau

---

---

## Zusammenfassung

Die Parlamentarische Initiative Jonas Fricker, Grüne, Baden (Sprecher), Gian von Planta, GLP, Baden, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, Gabi Lauper Richner, SP, Niederlenz, und Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, vom 15. Juni 2021 betreffend Klima-Artikel in der Verfassung fordert die Ergänzung der Kantonsverfassung mit einem Klimaartikel. Das Parlament hat am 15. Juni 2021 dem Anliegen die vorläufige Unterstützung gemäss § 44 Abs. 2 GVG und Zuweisung an die zuständige Kommission für Umwelt, Bau und Verkehr (UBV) beschlossen. Die Kommission UBV schlägt dem Grossen Rat vor, die Verfassung mit nachfolgendem Paragrafen zu ergänzen:

*"§ 42a a<sup>bis</sup>) Klima*

*<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung des Klimawandels ein und stärken ihre Fähigkeit zur Anpassung an dessen nachteilige Auswirkungen. Sie berücksichtigen dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen."*

---

### 1. Ausgangslage

Mit der (21.159) parlamentarischen Initiative Jonas Fricker, Grüne, Baden (Sprecher), Gian von Planta, GLP, Baden, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, Gabi Lauper Richner, SP, Niederlenz, und Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, vom 15. Juni 2021 betreffend Klima-Artikel in der Verfassung, soll die Verfassung des Kantons Aargau wie folgt ergänzt werden:

#### **Parlamentarische Initiative 21.159**

##### **Text**

§ 42a a<sup>bis</sup>) Klima

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ein. Sie berücksichtigen dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen. Insbesondere richten sie ihre Massnahmen darauf aus, die Treibhausgasemissionen mindestens bis zur Treibhausgasneutralität zu vermindern.

<sup>2</sup> Sie sorgen dafür, dass dazu geeignete Massnahmen, namentlich in den Handlungsfeldern Siedlungsentwicklung, Gebäude, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Entsorgung, Beschaffung, Kreislaufwirtschaft, Beteiligungen, Innovationsförderung sowie Industrie und Gewerbe, umgesetzt werden.

<sup>3</sup> Sie fördern die Entwicklung und Anwendung von Technologien, Materialien, Dienstleistungen und Prozessen, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Die Kommission UBV hat die Parlamentarische Initiative 21.159 beraten und schlägt folgende Fassung vor:

§ 42a a<sup>bis</sup>) Klima

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung des Klimawandels ein und stärken ihre Fähigkeit zur Anpassung an dessen nachteilige Auswirkungen. Sie berücksichtigen dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen.

Eine Kommissionsminderheit votiert als Variante für eine Erweiterung um einen Absatz 2 mit folgendem Inhalt:

<sup>2</sup> Sie sorgen dafür, dass dazu geeignete Massnahmen umgesetzt werden, um die Treibhausgasemissionen bis zur Klimaneutralität zu reduzieren.

## 2. Handlungsbedarf

### 2.1 Einordnung in die laufenden politischen Prozesse

Im Parlament sind verschiedene klimabezogene Vorstösse mit ähnlicher Zielsetzung eingereicht worden<sup>1</sup>. Explizit zu nennen ist dabei die (19.63) Motion der GLP-Fraktion (Sprecherin Barbara Portmann-Müller, Lenzburg) vom 5. März 2019 betreffend kantonaler Klimaschutz-Projekte, welche die Aufnahme von kantonalen Klimaschutzprojekten in den Aufgaben- und Finanzplan des Kantons fordert. Im Aufgaben- und Finanzplan 2020–2023 ist daher ein **Entwicklungsschwerpunkt "Klimaschutz und Klimaanpassung"** (ESP Klima, 600E003) aufgenommen worden.

Mit dem ESP Klima werden die bisherigen Aktivitäten, welche in der Verantwortung der einzelnen Departemente liegen, gezielt verstärkt, koordiniert und besser kommuniziert. Dank einer interdepartementalen Steuerung können Synergien genutzt und neue Massnahmen wirkungsvoll entwickelt und umgesetzt werden.

Die (19.198) Motion Hansjörg Wittwer, Grüne, vom 25. Juni 2019, betreffend Nachweis in den Botschaften des Regierungsrats über die Auswirkungen auf das Klima wurde in ein Postulat umgewandelt (3. März 2020). In den Botschaften an den Grossen Rat werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima vorerst in verbaler Umschreibung dargelegt. Die diesbezüglichen verwaltungsinternen Vorgaben wurden entsprechend angepasst. Gleichzeitig hat der Kanton Aargau die Entwicklung eines Indikatorensets für das Monitoring der Umsetzung der Klimastrategie initiiert. Mittlerweile sind 10 Kantone sowie der Bund mit dem Bundesamt für Umwelt Teil des Projekts unter der Leitung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. Bis Mitte 2021 wurde ein harmonisiertes Indikatorenset als freiwillige Grundlage für alle Kantone erarbeitet.

### 2.2 Entwicklungsleitbild 2021–2030: Strategie "Klimaschutz und Klimaanpassung für Innovation nutzen"

- Der Regierungsrat will die Ziele und Massnahmen des Bundes unterstützen, um die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf "Netto-Null" zu senken. Zudem unterstützt er die Ziele des Bundes in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel.
- Der Regierungsrat will geeignete Massnahmen im Kompetenz- und Verantwortungsbereich des Kantons zur Reduktion von Treibhausgasen sowie zur Anpassung an den Klimawandel umsetzen und als Chance für Innovationen nutzen.
- Der Regierungsrat will mittels optimierter Rahmenbedingungen für die Wirtschaft und einer auch auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung ausgerichteten Innovationsförderung den Forschungs- und Hightech-Standort stärken und damit zu Lösungen im In- und Ausland sowie zur Wertschöpfung im Kanton Aargau beitragen (siehe auch Strategie 1 "Wertschöpfung ermöglichen").<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> (19.273) Postulat der Fraktion der Grünen vom 10. September 2019 betreffend Schaffung einer Fachstelle Klimawandel  
(19.198) Motion Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau (Sprecher), und Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, vom 25. Juni 2019 betreffend Nachweis in den Botschaften des Regierungsrats über die Auswirkungen auf das Klima  
(19.96) Postulat der Fraktionen der CVP und der EVP-BDP vom 7. Mai 2019 betreffend Berücksichtigung des Klimaschutzes als eine erstrangige Staatsaufgabe und der Forderung einer kantonalen Strategie zum Klimaschutz  
(19.63) Motion der GLP-Fraktion vom 5. März 2019 betreffend kantonale Klimaschutz-Projekte  
(19.43) Motion der SP-Fraktion vom 5. März 2019 betreffend Erarbeitung eines Massnahmenplans für einen wirksamen Klimaschutz im Kanton Aargau  
<sup>2</sup> [https://www.ag.ch/media/kanton\\_aargau/rr/dokumente\\_8/strategie\\_1/entwicklungsleitbild\\_1/Entwicklungsleitbild\\_2021\\_2030\\_def.pdf](https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/rr/dokumente_8/strategie_1/entwicklungsleitbild_1/Entwicklungsleitbild_2021_2030_def.pdf)

## 2.3 Klimastrategie des Regierungsrats

Anfang Juli 2021 hat der Regierungsrat den ersten Teil der Klimastrategie des Kantons Aargau, den Klimakompass, verabschiedet<sup>3</sup>. Dieser Klimakompass<sup>4</sup> zeigt Handlungsfelder und Stossrichtungen für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen im Kanton Aargau auf. Der zweite Teil der Klimastrategie, der Massnahmenplan Klima<sup>5</sup>, wurde Anfang März 2022 publiziert und zeigt auf, mit welchen konkreten Massnahmen und Vorhaben der Kanton Aargau dem Klimawandel begegnet.

Beim Klimaschutz unterstützt der Regierungsrat das Abkommen von Paris und somit die klimapolitischen Ziele des Bundesrats. Der Kanton Aargau leistet im Rahmen seiner Kompetenzen seinen Beitrag, um den Ausstoss der Treibhausgase bis 2050 schrittweise auf "Netto-Null" zu senken. Gleichzeitig ist das Engagement bei der Klimaanpassung gefordert. Auswirkungen des Klimawandels wie die zunehmende Hitzebelastung und Sommertrockenheit oder das erhöhte Hochwasserrisiko sind im Kanton Aargau bereits heute spürbar. Sie werden sich weiter verstärken. Der Kanton Aargau bereitet sich darum rechtzeitig auf die absehbaren Auswirkungen vor.

## 2.4 Klimawandel im Kanton Aargau – Rückblick und Ausblick

Der Klimawandel zeigt sich in der Schweiz und im Kanton Aargau bereits heute überdurchschnittlich. Seine Auswirkungen betreffen zunehmend alle Bereiche von Natur, Gesellschaft und Wirtschaft. Die bisherige Mitteltemperatur ist mit +2°C (seit vorindustrieller Zeit) bereits doppelt so stark gestiegen als im globalen Durchschnitt. Für die Zukunft werden an der Messstation Aarau/Buchs eine weitere Temperaturerhöhung, längere Trockenperioden im Sommer, mehr Hitzeextreme und Hitzewellen sowie eine Zunahme von Stark- und Extremniederschlägen prognostiziert.

Diese und weitere wissenschaftlichen Fakten zum Klimawandel und der zu erwartenden Entwicklung sind im Faktenblatt des NCCS für den Kanton Aargau zusammengefasst<sup>6</sup>

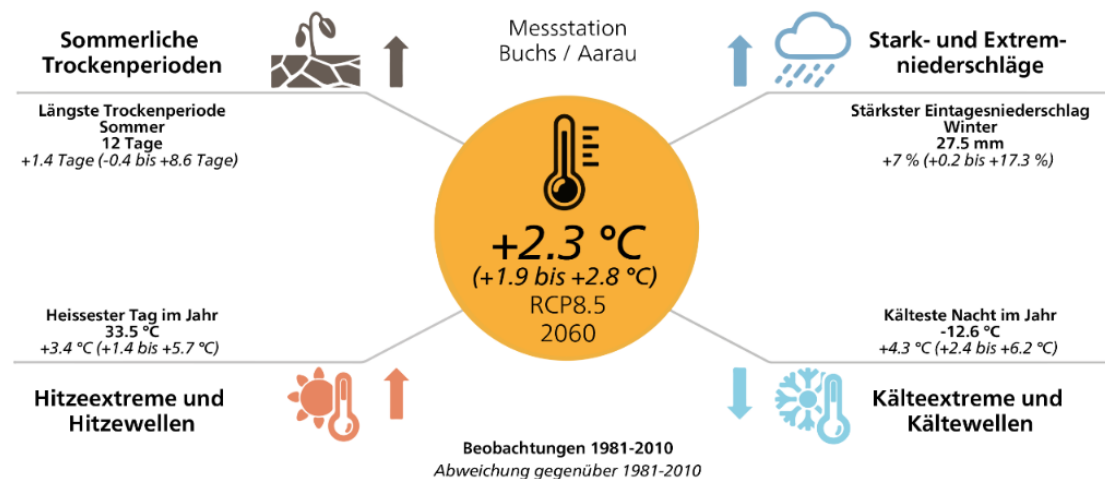


Abbildung 1: Übersicht der erwarteten Änderungen in Extremwerten für die Messstation Buchs/Aarau für den Zeitraum um 2060 gegenüber der Normperiode 1981–2010 (Annahme: Emissionsszenario RCP8.5). Die erwartete Erhöhung der Schweizer Mitteltemperatur gegenüber der Normperiode 1981–2010 beträgt zu diesem Zeitpunkt 2,6°C

<sup>3</sup> <https://www.ag.ch/klimastrategie>

<sup>4</sup> [https://www.ag.ch/de/themen\\_1/klimawandel\\_1/klimastrategie\\_kanton\\_aargau/klimakompass/klimakompass.jsp](https://www.ag.ch/de/themen_1/klimawandel_1/klimastrategie_kanton_aargau/klimakompass/klimakompass.jsp)

<sup>5</sup> <https://www.ag.ch/de/themen/klimawandel/klimastrategie-kanton-aargau/massnahmenplan-klima>

<sup>6</sup> [https://www.nccs.admin.ch/dam/nccs/de/dokumente/website/regionen/kantone/faktenblaetter/Faktenblaetter\\_Klimawandel\\_AG\\_d\\_2110.pdf.download.pdf/Faktenblaetter\\_Klimawandel\\_AG\\_d\\_2110.pdf](https://www.nccs.admin.ch/dam/nccs/de/dokumente/website/regionen/kantone/faktenblaetter/Faktenblaetter_Klimawandel_AG_d_2110.pdf.download.pdf/Faktenblaetter_Klimawandel_AG_d_2110.pdf)

### 3. Umsetzung

#### 3.1 Bestehende Klimanormen in Verfassungen und Gesetzen der anderen Kantone

##### 3.1.1 Kanton Bern

Volksabstimmung vom 26. September 2021: 63,9 % aller Stimmberechtigten sagten ja zum Klimartikel. Gemäss dem neuen Verfassungsartikel umfasst der Klimaschutz zwei Elemente:

- Kanton und Gemeinden werden beauftragt, sich in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen für eine Begrenzung der Klimaveränderung einzusetzen. Ziel ist, dass der Kanton Bern bis 2050 klimaneutral wird, das heisst, dass nur noch so viel Treibhausgase ausgestossen werden sollen, wie gleichzeitig abgebaut oder gespeichert werden können.

Diese Zielsetzung steht in Einklang mit den Vereinbarungen des internationalen Klimaabkommens von Paris von 2015, dem auch die Schweiz beigetreten ist. Damit kann der Kanton Bern seinen Beitrag leisten um den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter 2 Grad zu begrenzen. Um das Ziel zu erreichen ist es insbesondere nötig, die Verbrennung von fossilen Energieträgern wie Erdöl oder Erdgas stark zu reduzieren.

- Kanton und Gemeinden sollen Anstrengungen unternehmen, die nachteiligen Auswirkungen der Klimaveränderung zu begrenzen.

So sollen sie Massnahmen treffen, um Klimarisiken zu verringern und Klimaschäden zu bewältigen, beispielsweise durch einen Ausbau des naturnahen Hochwasserschutzes, Investitionen in eine widerstandsfähige Wasserversorgung, Anreize zu nachhaltiger Boden- und Waldbewirtschaftung oder die Anpassung städtebaulicher Vorgaben.

Verfassung Kanton Bern:

Art. 31 a (neu) Klimaschutz

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden setzen sich aktiv für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren nachteiliger Auswirkungen ein.

<sup>2</sup> Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 und stärken die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaveränderung.

<sup>3</sup> Die Massnahmen zum Klimaschutz sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft auszurichten sowie umwelt- und sozialverträglich auszugestalten. Sie beinhalten namentlich Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

<sup>4</sup> Kanton und Gemeinden richten die öffentlichen Finanzflüsse insgesamt auf eine klimaneutrale und gegenüber der Klimaveränderung widerstandsfähige Entwicklung aus.

##### 3.1.2 Kanton Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt ist der Klimaschutz in § 2 im Energiegesetz und in § 13 des Umweltschutzgesetzes verankert:

Energiegesetz:

II Zielsetzung

§ 2

<sup>1</sup> Der Kanton Basel-Stadt setzt sich im Rahmen seiner Zuständigkeit für eine nachhaltige Energieversorgung ein, insbesondere für

- a) eine effiziente Energienutzung, welche langfristig zu mindestens 90 % auf erneuerbaren Energien und nicht anders nutzbarer Abwärme beruht;
- b) eine Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses auf höchstens eine Tonne pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr bis 2050.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat setzt periodisch Zwischenziele und überwacht die Zielerreichung. Er berichtet dem Grossen Rat alle vier Jahre und macht Vorschläge zur Weiterentwicklung der Massnahmen.

<sup>3</sup> Beim Bezug von Strom im liberalisierten Markt sind im Kanton nur Produkte mit Herkunftsnachweis aus erneuerbaren Energien oder aus Wärme-Kraft-Kopplung zu erstehen. Der Anteil der fossilen Wärme-Kraft-Kopplung soll ab 2025 5% nicht übersteigen. Der Regierungsrat kann auf Antrag Ausnahmen erlauben, wenn die Mehrkosten für Strom aus erneuerbaren Quellen 5% der Energiekosten inklusive Netz und Abgaben überschreiten.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat sorgt im Rahmen der Konzession oder dem Leistungsauftrag an die Fernwärmenetzbetreiberin dafür, dass ab dem Jahr 2020 eine Fernwärmeproduktion aus mindestens 80% CO<sub>2</sub>-freien Energiequellen realisiert wird.

Umweltschutzgesetz:

II Umweltbelastung aus dem Verkehr

1. Ziele

§ 13 Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel und Fortbewegungsarten

<sup>1</sup> Als umweltfreundlich gelten solche Verkehrsmittel und Fortbewegungsarten, die insbesondere flächeneffizient, emissionsarm, klima- und ressourcenschonend sind.

<sup>2</sup> Der Kanton und die Gemeinden Bettingen und Riehen sorgen dafür, dass

- a) die Verkehrsemissionen insgesamt vermindert werden;
- b) die Gesamtverkehrsleistung des privaten Motorfahrzeugverkehrs auf Kantonsgebiet ausserhalb von Hochleistungsstrassen auch bei einem Wachstum der Wohnbevölkerung und einem Anstieg der Beschäftigungszahl nicht zunimmt;
- c) umweltfreundliche Verkehrsmittel und Fortbewegungsarten bevorzugt behandelt werden;
- d) die Gesamtverkehrsleistung auf Kantonsgebiet ausserhalb der Hochleistungsstrassen bis 2050 ausschliesslich mit Verkehrsmitteln und Fortbewegungsarten abgewickelt wird, die emissionsarm, klima- und ressourcenschonend sind;
- e) alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer vor Gefährdungen und vermeidbaren Behinderungen geschützt werden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt für das Ziel gemäss Abs. 2 lit. d im Einklang mit der Energiegesetzgebung geeignete Ziele fest.

### 3.1.3 Kanton Genf

Im Kanton Genf ist der Klimaschutz in Art. 158 der Verfassung der Republik Genf verankert:

Verfassung der Republik Genf:

Art. 158 Klima

Der Staat setzt Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgase um.

### 3.1.4 Kanton Glarus

Im Kanton Glarus wird der Klimaschutz in Art. 22 a in der Verfassung verankert (Beschluss Landsgemeinde vom 1. Mai 2022)

Verfassung der Kantons Glarus:

Art. 22 a Klimaschutz

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren Auswirkungen ein. Sie leisten den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen.

<sup>2</sup> Sie sorgen dafür, dass dazu geeignete Massnahmen umgesetzt werden. Die Massnahmen zum Klimaschutz sind umwelt-, sozial- und wirtschaftsverträglich auszugestalten.

<sup>3</sup> Sie setzen finanzielle Anreize zur Erreichung der Klimaziele.

### 3.1.5 Kanton Zürich

Das Züricher Stimmvolk hat am 15. Mai 2022 den Verfassungsartikel 102 a mit 67,1 % Stimmen angenommen.

Verfassung der Kantons Zürich:

Art. 102 a

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung des Klimawandels und deren Auswirkungen ein. Sie berücksichtigen dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen. Insbesondere richten sie ihre Massnahmen darauf aus, die Treibhausgasemissionen bis zur Treibhausgasneutralität zu vermindern.

<sup>2</sup> Sie sorgen dafür, dass dazu geeignete Massnahmen, namentlich in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Gebäude, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft sowie Industrie und Gewerbe, umgesetzt werden.

<sup>3</sup> Sie können die Entwicklung und Anwendung von Technologien, Materialien und Prozessen fördern, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

## 3.2 Geplante Klimanormen in Verfassungen und Gesetzen der anderen Kantone

### 3.2.1 Kanton Appenzell (Vernehmlassung abgeschlossen)

Eine gänzlich neue Verfassung war bis zum 18. Juni 2021 in der Vernehmlassung. Voraussichtlich 2023 sollen die Stimmberechtigten über die neue Kantonsverfassung abstimmen. Sie beinhaltet auch einen Klimaartikel:

Verfassung der Kantons Appenzell:

Art. 39 Klimaschutz

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden betreiben eine aktive Klimaschutzpolitik.

<sup>2</sup> Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität.

<sup>3</sup> Sie treffen Vorkehrungen zur Bewältigung der negativen Folgen des Klimawandels.

### 3.2.2 Kanton Freiburg (Vernehmlassung abgeschlossen)

Die Vernehmlassung zum Vorentwurf des Klimagesetzes, welches die Berücksichtigung von Klimafragen bei den Aufgaben und Tätigkeiten des Staats verbindlich vorschreibt, endete am 10. Dezember 2021.

Klimagesetz:

Art. 1 Ziele

<sup>1</sup> Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere, Pflanzen und ihre Biotope, insbesondere die am meisten gefährdeten Menschen und Ökosysteme, vor den schädlichen Auswirkungen des Klimawandels zu schützen.

<sup>2</sup> Es hat zum Ziel:

- a) zur Erreichung des globalen Ziels, den Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau zu halten, beizutragen;
- b) die Treibhausgasemissionen auf ein Mass zu reduzieren, das die Bindungskapazität von Kohlenstoffsinken nicht übersteigt;
- c) den Aufbau von Fähigkeiten zur Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu verstärken;
- d) die Finanzflüsse mit einer treibhausgasarmen und klimaneutralen Entwicklung in Einklang zu bringen.

### **3.3 Chancen bei Annahme des Klima-Paragrafen in der Verfassung**

Rückenwind für bestehende Aktivitäten, höhere Wahrscheinlichkeit für die Erreichung des "Netto-Null"-Ziels bis 2050. Einbindung Wirtschaft und Gesellschaft. Zeichen für "Netto-Null". Auslöser für Finanzierungs- und Innovationsschub – gerade in der Wirtschaft.

### **3.4 Risiken bei Ablehnung des Klima-Paragrafen in der Verfassung**

Bisherige Aktivitäten werden indirekt in Frage gestellt. Das "Netto-Null"-Ziel 2050 bleibt jedoch bestehen.

## **4. Rechtsgrundlagen**

Der Klimawandel gilt als schädliche oder lästige Einwirkung im Sinne von Art. 74 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)<sup>7</sup>. Gemäss § 42 a Umweltschutz Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) sorgen Kanton und Gemeinden durch ihre Rechtssetzung und bei der Wahrnehmung aller ihrer Zuständigkeiten für den grösstmöglichen Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche und lästige Einwirkungen. Unter schädlichen Einwirkungen oder Auswirkungen des Klimawandels versteht man dessen negative Folgen für das Leben der Menschen, die Existenzgrundlagen, die Gesundheit, die Ökosysteme, das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Erbe, die Dienstleistungen und Infrastrukturen (Zunahme der Todesfälle aufgrund von Hitzewellen, höhere Risiken durch Naturkatastrophen, Ertragseinbussen bei bestimmten Anbaukulturen, Belastung der natürlichen Umwelt, zunehmende Instabilität des internationalen Handels usw.)<sup>8</sup>

## **5. Relevanz eines Klima-Paragrafen in der Verfassung**

Auch wenn die Ergänzung der Kantonsverfassung um "§ 42a<sup>abis</sup>) Klima" für die Aargauer Klimastrategie nicht zwingend benötigt wird, würden sich dadurch sehr wohl Änderungen und auch Verpflichtungen für den kantonalen und kommunalen Gesetzgeber ergeben. In diese Kategorie fallen insbesondere folgende Elemente:

- Auftrag an Kanton und Gemeinden, sich auch mit den Auswirkungen des Klimawandels auseinanderzusetzen und Massnahmen zu ergreifen;
- Ausrichtung der Strategie auf verbindliche internationale Abkommen und auf Treibhausgasneutralität.

## **6. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung**

Die vorgeschlagene Verfassungsänderung erhöht die mittel- und langfristige Planungs- und Rechtssicherheit bis zum Erreichen der Klimaziele gemäss Doppelstrategie "Klimaschutz und Klimaanpassung" des Regierungsrates und stärkt deren Legitimität.

## **7. Auswirkungen**

Um wirksam zu sein, müssen sich die Klimamassnahmen sowohl ökologisch wie auch wirtschaftlich und sozial als nachhaltig erweisen. Die Grundsätze, gemäss denen der Übergang in Richtung

---

<sup>7</sup> Botschaft vom 26. August 2009 über die Schweizer Klimapolitik nach 2012 (BBI 2009 [44] S. 7433 ff.).

<sup>8</sup> 9 IPCC, 2014: Climate Change 2014: Impacts, Adaptation, and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change [Field, C.B., V.R. Barros, D.J. Dokken, K.J. Mach, M.D. Mastrandrea, T.E. Bilir, M. Chatterjee, K.L. Ebi, Y.O. Estrada, R.C. Genova, B. Girma, E.S. Kissel, A.N. Levy, S. MacCracken, P.R. Mastrandrea, and L.L. White (eds.)]. World Meteorological Organization, Geneva (Switzerland) 201 pp. (Veröffentlicht auf Englisch, Arabisch, Chinesisch, Spanisch, Französisch und Russisch).



"Netto-Null" auf eine Art und Weise erfolgen muss, die mit den anderen Umweltbereichen in Einklang stehen und wirtschafts- und sozialverträglich ist, wurden als strategische Priorität der Klimastrategie 2050 des Bundes definiert. Die Unterstützung durch die Kantone und Gemeinden ist in dieser Hinsicht unerlässlich.

Die Ergänzung der Kantonsverfassung um "§ 42a a<sup>bis</sup>) Klima" hat keine direkten Änderungen in der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zur Folge. Vielmehr bekräftigt er die Notwendigkeit des vorausschauenden Handelns auch in den Gemeinden hinsichtlich Klimaschutz und Klimaanpassung. In Bezug auf die Wirtschaft kann der Klima-Paragraf in der Kantonsverfassung einen Finanzierungs- und Innovationsschub auslösen und zur Sicherung der Standortattraktivität beitragen.

## 8. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Kurztitel "KV"

Die vorliegende Revision wird dazu genutzt, den Titel der Kantonsverfassung mit der Kurzbezeichnung "KV" zu ergänzen. Die Kurzbezeichnung ist allgemein üblich und soll mit dieser Anpassung amtlich nachvollzogen werden.

### § 42a a<sup>bis</sup>) Klima

Die Verfassung des Kantons Aargau wird mit Paragraf "§ 42a a<sup>bis</sup>) Klima" wie folgt ergänzt:

#### § 42a a<sup>bis</sup>) Klima

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung des Klimawandels ein und stärken ihre Fähigkeit zur Anpassung an dessen nachteilige Auswirkungen. Sie berücksichtigen dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen.

## 9. Haltung des Regierungsrats

Der Regierungsrat nimmt zu diesem Bericht gemäss § 78 Abs. 2 des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO; SAR 152.210) im Rahmen des öffentlichen Anhörungsverfahrens Stellung.

## 10. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Gemäss § 78 Abs. 2 GO führt der Regierungsrat im Auftrag der grossrätlichen Kommission das Vernehmlassungsverfahren durch. Nach Eingang der Vernehmlassungen beendet die Kommission ihre Arbeit. Sie überweist das Geschäft mit Bericht und Antrag an den Grossen Rat (vgl. § 78 Abs. 3 GO). Der Grosse Rat berät den Entwurf und die Anträge der Kommission im gleichen Verfahren wie einen vom Regierungsrat vorgelegten Entwurf (vgl. § 79 GO).

Verabschiedung Anhörungsbericht in der Kommission UBV	24. Juni 2022
Anhörungsverfahren und Stellungnahme durch den Regierungsrat	11. Juli 2022 bis 10. Oktober 2022
Beratung der Vorlage in der Kommission UBV	Dezember 2022
Beratung im Grossen Rat	1. Quartal 2023

## **11. Gewährleistung durch den Bund**

Eine kantonale Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund (Art. 51 Abs. 2 BV). Die Gewährleistung hat allerdings nur deklaratorische Wirkung. Das bedeutet, dass die Änderung in Kraft treten kann, auch wenn die Gewährleistung erst später erteilt wird (ALEXANDER RUCH, in: Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Auflage 2014, Art. 51 N 18).

## **Vorgesehener Antrag an den Grossen Rat**

Der vorliegende Entwurf zur Änderung der Kantonsverfassung wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

### Beilage

- Synopse Änderung Kantonsverfassung